

**Föderales Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ (Fassung vom 1. April 2020)**

**Artikel 10. Bereitstellung von Informationen durch Insider über die von ihnen getätigten Transaktionen**

1. Ein Emittent oder eine Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, bei Insidern, die auf der Insiderliste des jeweiligen Emittenten oder der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft stehen, Informationen zu erfragen über die von ihnen getätigten Transaktionen mit Wertpapieren dieses Emittenten oder dieser Verwaltungsgesellschaft sowie über abgeschlossene Verträge, die als abgeleitete Finanzinstrumente gelten und deren Preis von solchen Wertpapieren abhängt.
2. Handelsveranstalter, Clearinggesellschaften, Verwahrstellen und Kreditanstalten, die ihre Verrechnungen nach Ergebnissen der über Handelsveranstalter getätigten Transaktionen vornehmen, sind berechtigt, bei Insidern, die auf der Insiderliste der benannten Organisationen stehen, Informationen zu erfragen über die von diesen Insidern getätigten Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die zum Börsenhandel dieser Handelsveranstalter zugelassen sind.
3. Die in Artikel 4 Ziffer 5 des vorliegenden Föderalen Gesetzes benannten juristischen Personen sind berechtigt, bei Insidern, die auf der Insiderliste dieser juristischen Personen stehen, Informationen zu erfragen über die von diesen Insidern getätigten Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren.
4. **Sollten** Insider eine in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehene Aufforderung erhalten haben, verpflichten sie sich, angeforderte Informationen im Verfahren und innerhalb der Fristen, die in der Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation geregelt sind, vorzulegen.
5. Auf Verlangen von Insidern unterliegen Informationen über die von ihnen getätigten Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren der Offenlegung durch einen Handelsveranstalter, in dessen Umlauf diese Finanzinstrumente, Fremdwährungen und/oder Waren sich befinden und dem solche Informationen übermittelt worden sind.